

Liefervertrag

zwischen der

Böllhoff GmbH
Archimedesstraße 1-4
33649 Bielefeld

- nachstehend "Käufer" genannt -

und

- nachstehend "Verkäufer" genannt -

wird folgender Liefervertrag geschlossen:

1.0 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Verkäufer verkauft, liefert und übereignet an den Käufer die in Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Vertragsgegenstände.
- 1.2 Der Käufer verpflichtet sich zur Abnahme der Vertragsgegenstände und zur Bezahlung des in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreises.

2.0 Liefermengen

- 2.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, die vorgenannten Vertragsgegenstände mit Wirkung vom auf Vorrat zu halten.
- 2.2 Die Lieferung der Vertragsgegenstände erfolgt in Teilmengen, welche der Käufer in schriftlichen Abrufaufträgen gegenüber dem Verkäufer mitteilt. Diese Abrufaufträge werden in der Regel bis zum 20. Tag eines Monats erteilt. In diesen Abrufaufträgen gibt der Käufer dem Verkäufer gleichzeitig den Lieferort bekannt.
- 2.3 Die Gesamtmenge der Vertragsgegenstände ist innerhalb der in der Anlage 1 zu diesem Vertrag genannten Frist vom Verkäufer an den Käufer zu liefern und von diesem abzunehmen.

3.0 Lieferungen

- 3.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass Lieferungen innerhalb von Tagen nach erteiltem Abruf am vereinbarten Lieferort eintreffen.
- 3.2 Für jeden Tag der Überschreitung der Lieferfristen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des jeweiligen Lieferwertes zu zahlen. Der Käufer ist berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zur Vornahme des Rechnungsausgleichs geltend zu machen. Der Käufer ist ferner berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 3.3 Gerät der Verkäufer mit zwei aufeinanderfolgenden Teillieferungen in Verzug, so ist der Käufer berechtigt, ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Jeder Lieferung ist vom Verkäufer ein Prüfzertifikat gemäss DIN 50049 3.1 B beizufügen.

4.0 Preise

- 4.1 Der Käufer verpflichtet sich, an den Verkäufer die in Anlage 1 zu diesem Vertrag definierten Kaufpreise nach Lieferung der Vertragsgegenstände zu zahlen. Die dort genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Der Verkäufer wird über die gelieferten Teilmengen jeweils Rechnung erteilen.
- 4.3 Zahlungen haben nach Rechnungsstellung bis zum 15. des auf die Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder bis zum 15. auf die Lieferung folgenden 2. Monats netto ohne Abzug zu erfolgen.

5.0 Preisgleitklausel

- 5.1 Die vorgenannten Preise sind bis zum (für fünf Jahre) fest vereinbart.
- 5.2 Die vereinbarten Preise sind danach entsprechend der Marktentwicklung in der Weise anzupassen, dass nach Vertragsschluss eintretende Kostenerhöhungen bzw. -senkungen infolge sich ändernder Material- und Rohstoffpreise zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung angemessen zu berücksichtigen sind. Eine Preisänderung ist auf ein Spannbreite von +/- 5 % des vereinbarten Preises begrenzt. Die Kostenänderungen sind vom Verkäufer zu berücksichtigen und dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

6.0 Gewährleistung und Qualitätssicherung

- 6.1 Der Verkäufer übernimmt für die einwandfreie Beschaffenheit der Liefergegenstände die Gewährleistung für die Dauer von 2 Jahren ab Lieferung.
- 6.2 Vertragsbestandteil ist ferner die als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügte Qualitätssicherungsvereinbarung.

7.0 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Das Rechtsverhältnis der Vertragspartner unterliegt dem deutschen Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts.
- 7.2 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten ergänzend die Einkaufsbedingungen des Käufers in der in Anlage 3 beigefügten Fassung.
- 7.3 Die Verkaufsbedingungen des Verkäufers sind nicht Vertragsbestandteil.
- 7.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht. Jeder Vertragspartner ist jedoch auch berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.5 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Parteien gezeichneten Schriftform.
- 7.6 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.
- 7.7 Der Verkäufer bestätigt durch seine Unterschrift, eine vollständige Ausfertigung dieses Vertrages nebst der zugehörigen Anlagen erhalten zu haben.

Bielefeld,

Böllhoff GmbH

.....

.....ZFR-RECHT/210703/STANDARD.VTRneu\LIEFD49210703.doc